

14. Beweise dass der spätere Erblasser privat krankenversichert war und hier Zuzahlungen, Eigenleistungen bei Heil- und Hilfsmitteln anfallen.

Fallzusammenfassung im Pkh Antrag vom 21.07.21, S. 2-4, sowie S. 39-43, S. 43-45

Ausweislich der Strafanzeige vom 29.10.24, S. 34 ff in. 7.1) Der spätere Erblasser war langjährig privat krankenversichert. Hier werden Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen fällig.

Und zwar bei der Versicherungskammer Bayern Versicherungsnummer KK-5177-3928. Bei ambulanten Leistungen gibt es grundsätzlich eine Eigenbeteiligung, bei Hilfsmitteln wird nur ein gedeckelter Betrag übernommen, der unter den Vergütungen bei Privatversicherten liegt. Damit war er der Verdächtigten finanziell ausgeliefert und diese hätte die von den Ärzten vorgeschlagene Behandlung organisieren müssen, was sie augenscheinlich unterlassen hat.

Nachweis

51. Krankenversicherungskarte des späteren Erblassers aus dessen Patientenakten am Vivantes Krankenhaus, Neue Bergstraße 6, 13585 Berlin

Zeugenbeweis: Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Maximilianstraße 53, 80530 München

Beiziehung Abrechnungsunterlagen

Für alle Personen, die nicht Beamte sind, kommen nur die Vario Tarife in Frage. Diese gestalten sich wie folgt:

Selbstbehalt Tarife Ambulant

Vario 20% von 400€ (20% selbst zahlen und 80% Erstattung), darüber hinaus 100% übernommen

Vario 800€ selbst zahlen, dann 100% übernommen

Vario 1600€ selbst zahlen, dann 100% übernommen

Arzthonorar bis Höchstsätze GOÄ

Sehhilfen alle 2 Jahre bis 500€

Augenop (refrakt. Chirurgie) 1.500€ je Auge

Zahnersatz je nach Tarif 70 bis 100%, Kieferorthopädie 100%

100% Übernahme von Medikamenten

Heilmittel

Als Heilmittel werden alle Gegenstände, die zur Heilung dienen, sowie sämtliche auf die Psyche und den Körper einwirkende Behandlungsmaßnahmen bezeichnet. Zu den Heilmitteln zählen:

Physikalische Heilmittel (Massage, Krankengymnastik, Sport im Rahmen einer Reha-Maßnahme, usw.)

Gegenständliche Heilmittel zur äußeren Behandlung

Diätische Heilmittel

Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Beschäftigungstherapie

Heilmittel können auch dazu beitragen, eine körperliche Behinderung auszugleichen und den Erfolg einer Behandlung zu sichern. Daher zählen auch bspw. Rollstühle, Gehwagen, Sehhilfen und Hörgeräte zu den Heilmitteln.

Hier gibt es Höchstgrenzen der Erstattung, siehe sog. offener Katalog (Tipp am besten anfragen wie der Therapeut berechnet, denn es gilt hier freie Preisgestaltung bei privat Versicherten und dann schauen, was die VKB übernimmt, um zu sehen, wie sich das am

günstigsten einordnen lässt)

Es werden Sätze bis zu 130% nach Bundesbeihilfeverordnung akzeptiert.

Es ist bereits mehrfach gerichtlich entschieden worden, dass die übliche Vergütung regelmäßig solche des 1,8- bis 2,3-fachen des Kassensatzes umfasst. Es wird aber nur eine bestimmte Summe als Zuschuss bezahlt, aktuell max. 57,50€ für 30 min Logopädie.

Kernschutz 100% stationär

also kein Selbstbehalt/Eigenanteil
allgemeine Krankenhausleistungen

sodann wäre z.B. wählbar:

Ergänzungsschutz

Arzthonorar über GOÄ

Chef oder Oberarzt

Ein oder Zweibettzi

100 % bedeutet bei

Krankenhausleistungen

Zweibettzi Zuschlag

Einbettzi Zuschlag

also kein Selbstbehalt/Eigenanteil, bei geringere Anspruchnahme gibt es aber einen Ersatz

Kur, Reha komplett wenn stationär

Nachweis

52. Vario Tarife, Broschüre der BVK

Zeugenbeweis: Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Maximilianstraße 53, 80530 München

Beziehung Versicherungsverträge

Im Pkh Antrag Klageerzwingung vom 21.07.25 dazu ab S. 32 ff.